

Amtsgericht Mitte

Az.: 15 C 278/20



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Hadmut Danisch, Dresdener Straße 96, 10179 Berlin
- Kläger -

gegen

Berliner Verkehrsbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts, vertreten durch d. Vorstand,
Holzmarktstraße 15 - 17, 10179 Berlin
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Dobmann**, Bleibtreustraße 32, 10707 Berlin, Gz.: 27/102/19/GD/Ba

hat das Amtsgericht Mitte, Littenstr. 12-17, 10179 Berlin, Abt. 15 auf die mündliche Verhandlung vom 25.11.2020 durch die Richterin am Amtsgericht Pfeifer-Eggers für Recht erkannt:

- 1) Die Klage wird abgewiesen.
- 2) Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- 3) Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

(Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß den §§ 313a, 495a ZPO abgesehen.)

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig aber unbegründet.

Das Amtsgericht Mitte ist zuständig. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ergibt sich insbesondere aus dem Verweisungsbeschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom 06.07.2020 gern. § 17a Abs. 1 GVG.

Der Kläger hat aber keinen Anspruch auf Zahlung von 126,85 EUR aus § 21 Abs. 2 S. 1 AGG gegen die Beklagte, denn die unterschiedliche Behandlung wegen des Geschlechts ist im vorliegenden Einzelfall zulässig.

Der Anwendungsbereich des AGG ist gem. den §§ 1 — 3 i. V. m § 19 Abs. 1 Nr. 1 AGG eröffnet.

Der zivilrechtliche Verkauf von Tickets für den öffentlichen Personenverkehr durch die Beklagte kommt typischerweise ohne Ansehen der Person zu vergleichbaren Bedingungen in einer Vielzahl von Fällen zustande und stellt damit ein Massengeschäft i. S. d. § 19 Abs. 1 Nr. 1 AGG dar. Des Weiteren liegt tatbestandlich eine unmittelbare Benachteiligung i. S. d. § 3 Abs. 1 S. 1 AGG vor. Denn da die Beklagte am 18.03.2019 vergünstigte Jahrestickets nur an Personen weiblichen Geschlechts verkaufte, erfuhr der Kläger aufgrund seines Geschlechts eine weniger günstige Behandlung als eine Person weiblichen Geschlechts.

Es kann allerdings dahinstehen, ob der vergünstigte Ticketverkauf für Frauen am 18.03.2019 eine zulässige positive Maßnahme i. S. d. § 5 AGG darstellte, durch welche bestehende Nachteile hinsichtlich des Gehalts für Personen weiblichen Geschlechts ausgeglichen werden sollten. Insofern war über die Behauptung des Klägers, dass eine sog. „Gender-Pay-Gap“ nicht existiere, auch kein Beweis zu erheben. Denn die streitgegenständliche unterschiedliche Behandlung war jedenfalls gem. § 20 Abs. 1 S. 1, 2 Nr. 3 AGG zulässig.

Nach § 20 AGG ist es im Zivilrechtsverkehr durchaus zulässig Waren und Dienstleistungen geschlechtsspezifisch anzubieten, sofern dies sachlichen Kriterien Rechnung trägt. Dem liegt der gesetzgeberische Gedanke zugrunde, dass durch das AGG nur die rechtswidrige, sozial verwerfliche Ungleichbehandlung (Diskriminierung) unterbunden werden soll (BT-Drs. 16/1780, S. 30, 43). Ein sachlicher Grund für die unterschiedliche Behandlung liegt gem. § 20 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AGG insbesondere dann vor, wenn besondere Vorteile gewährt werden und ein Interesse an der Durchsetzung der Gleichbehandlung fehlt. Wann dies der Fall ist, ist eine Frage des Einzelfalles, die unter Berücksichtigung der Grundsätze von Treu und Glauben zu beantworten ist (BT-Drs. 16/1780, S. 43; Grüneberg, in: Palandt, 2020, § 20 AGG Rn. 2). Bei dem streitgegenständlichen Ticketverkauf zu vergünstigten Preisen fehlt es an einem solchen Interesse 1. S. d. § 20 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AGG, da es sich um

eine einmalige Marketingmaßnahme der Beklagten handelte, mit der das Ziel verfolgt wurde, Neukunden zu gewinnen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch keinesfalls alle Frauen ein vergünstigtes Jahresticket erwerben konnten. Tatsächlich konnten die Tickets nur an einem Automaten am Alexanderplatz an einem Tag erworben werden. Danach konnten sehr hoch geschätzt maximal 500 Frauen von mindestens niedrig geschätzt 500 Tausend potenziellen Kundinnen mithin 0,1% ein Jahresticket um 21 % verbilligt erwerben d.h. die Verbilligung für alle weiblichen Kundinnen betrug maximal 0,021%. Tageskarten konnten an einem von 365 Tagen verbilligt erworben werden. Daraus folgt eine Begünstigung aller potentiellen weiblichen Kunden von höchstens 0,06%. Der Charakter als reine Marketingmaßnahme

ergibt sich außer aus der nur eintägige Aktion und der sehr geringfügigen Bevorzugung daraus dass, die Beklagte im Rahmen der streitgegenständigen Aktion die *gesellschaftliche* Diskussion um den Equal-Pay-Day genutzt hat, um auf ihre Produkte aufmerksam zu machen und sich als Unternehmen mit bestimmten Werten in der Öffentlichkeit zu präsentieren. Hierdurch sollten insbesondere weitere Frauen als Neukunden gewonnen und an das Unternehmen gebunden werden. Die Durchführung solcher Werbemaßnahmen stellen anerkanntermaßen einen sachlichen Grund i. S. d. § 20 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AGG dar (h. M.: BT-Drs. 16/1780, S. 44; AG Mitte, Urteil v. 15.09.2020 — AZ 16 C 5033/19; Grüneberg, in: Palandt, 2020, § 20 AGG Rn. 5). Denn die unternehmerische Entscheidung, welche Kundenkreise auf welche Art und Weise mit den angebotenen Produkten angesprochen werden sollen, ist wesentlicher Bestandteil einer auf Wettbewerb beruhenden Wirtschaft (vgl. BT-Drs. 16/1780, S. 44; Thüsing, in: MüKo BGB, 2018, § 20 AGG Rn. 41). Ein Interesse an der Durchsetzung der Gleichbehandlung besteht in diesen Fällen insbesondere deshalb nicht, weil der Anbieter andernfalls auf die besonderen Werberabatte gänzlich verzichten würde und sie nicht auf sämtliche Kunden ausweiten würde (Ernst/Braunroth/Wascher, 2013, § 20 AGG Rn. 6).

Diese Erwägungen treffen auch auf den streitgegenständlichen Einzelfall zu (s.a. AG Mitte, Urteil v. 15.09.2020 — AZ 16 C 5033/19). Die Geschäftstätigkeit der Beklagten besteht auch darin, ihre Fahrten am Markt abzusetzen, um damit Umsätze zu generieren. Sie steht dabei in Berlin zwar nicht im Wettbewerb mit anderen Verkehrsbetrieben, wohl aber mit alternativen Mobilitätsangeboten, wie Carsharing, Leasing-Angeboten oder Fahrten mit dem Fahrrad. Die Beklagte kann im Rahmen ihrer Absatzpolitik primär selbst entscheiden, welche Marketingmaßnahmen sie ergreift und mit welchem Image sie sich am Markt präsentieren möchte. Die einmalige Gewährung eines geschlechterspezifischen Rabatts, in der vorstehend berechneten niedrigen Quote, am symbolischen Datum des sog. „Equal-Pay-Days“ ist keine unverhältnismäßige sozial verwerfliche Ungleichbehandlung, die durch das AGG unterbunden werden soll, sondern noch allein Ausfluss der unternehmerischen Freiheit (vgl. auch AG Mitte, Urteil v. 15.09.2020 AZ: 16 C 5033/19).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO; die Entscheidung über die vorläufigen

Vollstreckbarkeit aus den §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Pfeifer-Eggers
Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 14.05.2021

Kemsies, JBesch
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig